- 63. Normen bes in Prenfen geregelten Verfahrens von Amts wegen zur Durchführung bes Art. 20 H.G.B.
 - I. Civilsenat. Beschluß v. 22. Mai 1880 in S. gegen C. H. Beschw.-Rep. I. 13/80.

"Das Allgemeine beutsche Hanbelsgesetzbuch unterscheibet:

I. die im Civilprozesse realsierbare Versolgung des (in dem Art. 27 des Gesethuches in das Auge gesaßten) Anspruches des durch den unbefugten Gebrauch einer Firma Verletzen gegen den unbefugt Gebrauchenden auf Unterlassung weiterer Führung der Firma und auf Schadenersat;

II. das (gemäß Art. 26 desselben Gesethuches) von Amts wegen zu thätigende Versahren des Handelsgerichts, wodurch dasselbe den Kaufmann, dessen neuere Firma sich nicht (wie solches im Art. 20 a. a. D. verordnet ist) deutlich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen unterscheidet, durch Ordnungsstrasen zur Unterlassung des Gebrauchs der unzulässig erscheinenden und zum Gebrauch einer deutslich unterscheidenden Firma nötigt.

Letteres Versahren ist im Königreiche Preußen gegenwärtig geregelt in den Artt. 5 und 6 des preuß. Einführungsgesetzes zum Handelszgesetzbuch und den §§. 88 bis 101 der Instruktion des preuß. Justizministers vom 12. Dezember 1861 in Verknüpfung mit dem §. 28 des preuß. Ausführungsgesches vom 24. März 1879 zur deutschen CivilsProzeß-Ordnung, den §§. 25 und 51 des preuß. Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsversassungsgesetzend und dem Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1879, betreffend die Bezeichnung des mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Oberlandesgerichts zu Berlin als Kammergericht.

Dieses Verfahren ist weber eine (den Normen der deutschen Civils-Prozeß = Ordnung unterliegende) bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Prozeßparteien, noch eine Strafsache im Sinne der deutschen Strafprozeß=Ordnung, sondern ein (wesentlich im öffent= lichen Interesse verordnetes, bestimmten Gerichtsbehörden zur Durch= führung gesetzlich überwiesenes) Administrativ=Verfahren, welches, mit einem obrigkeitlichen Befehl bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe beginnend, sich (falls die besehlende Obrigkeit in glaubhafter Weise davon Kenntnis erhält, daß ihrer Verfügung nicht Folge geleistet sei und, nach nochmaliger Prüsung des Sachverhalts in geordneter, dem Beteiligten zu seiner Rechtsertigung Gelegenheit gewährender Weise, dasür hält, daß der Vesehl von dem Beteiligten hätte besolgt werden sollen) durch Festsetzung der angedrohten Ordnungsstrase und (wenn nicht etwa inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben) durch Androhung einer neuen Ordnungsstrase andauernd fortsetzt, die die gesetzliche Ansordnung besolgt oder ihre Vorausssetzung fortgefallen ist.

Dieses Versahren von Ants wegen wird im Königreiche Preußen von dem zur Führung des betreffenden Handelsregisters zuständigen Amtsgerichte verwirklicht. Auf die zulässige sosortige Beschwerde des Beteiligten gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts entscheidet die Civilkammer des übergeordneten Landgerichts. Auf weitere Beschwerde über solche Entscheidungen der Landgerichte in der ganzen preußischen Monarchie entscheidet ein Civilsenat des R. pr. Kammergerichts besinitiv.

Während die Bflicht zur Tragung und Erstattung der Prozestosten, Die Durchführung des Erstattungsverfahrens, Die Keftsekung des Streitgegenstandeswertes bei den gemäß Art. 27 H.G.B. angestrengten, oben unter Riffer I erwähnten Rechtsstreitigkeiten nach den betreffenden Bestimmungen der deutschen Civilprozefordnung und den mit dieser Brozehordnung konneren Vorschriften des deutschen Gerichtskostengeseiches geregelt werden, kann in dem oben unter Ziffer II gekennzeich= neten Verfahren von Amts wegen ein Recht auf Kostenerstattung feitens eines Prozeggegners dem im Sinne des preußischen Einführungs= aesetes zum S.G.B. in ienem Verfahren Beteiligten (b. h. bemienigen. gegen welchen von Amts wegen vorgegangen wird) gar nicht ent= fteben, weil ihm eine Gegenpartei, als ein Brozeffubjekt, nicht gegenübersteht, indem derjenige, dessen ältere Firma mittelbar durch jenes Berfahren geschützt wird (auch wenn berfelbe etwa durch Anzeige bas Einschreiten von Amts wegen des zuständigen Amtsgerichts sollicitiert haben follte) in feiner Beife die Stellung einer Prozefpartei einnimmt. Selbst dann, falls derselbe behufs Abgabe von Erklärungen in bem Verfahren zugezogen werden sollte, kann er dadurch nur als eine berjenigen Quellen in Betracht kommen, aus welchen der von Amts wegen

einschreitende Richter den für seine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt ermittelt.

Für die Androhung von Ordnungsstrasen werden Gebühren und Auslagen, falls es nicht zur Festsetzung verselben kommt, nicht ershoben. Wird dagegen die Ordnungsstrase sestigesetzt, so bildet ihr Betrag den Maßstab für die (im wesentlichen nach den in dem deutschen Gerichtskostengesetze für Strafsachen gegebenen Principien zu berechnensden) Kosten, welche der (in dem oben fizierten Sinne) Beteiligte zu tragen hat, wie ihm auch die Gebühren desjenigen Rechtsanwaltes zur Last fallen, welchen er etwa (nach der ihm in dem Art. 5 §§. 3 und 6 Jiffer 2 des preuß. Einführungsgesetzes zum H.G.G.B. gegebenen Besug= nis) zum Bevollmächtigten bestellt hat.

Anträge auf Werts- oder Kostensestsetzung in diesem Versahren von Ants wegen sinden in Preußen, falls es zur Beschwerde und weiteren Beschwerde in dieser Beziehung kommt, durch Beschluß eines Civil-Senats des Königlich preußischen Kammergerichts ihre desinitive Erledigung.

Deutsches Gerichtskostengeset §§. 1. 4. 16. 59, preußisches Ausführungs-Geset zu demselben §§. 4—8, preußische Verordnung vom 27. Januar 1862 §. 8 Nr. 4.

Das Reichsgericht ist (nach ben Grundprincipien der Gerichtsversassung des deutschen Reichs, namentlich nach den Bestimmungen der §§. 135. 136 des Gerichtsversassungsgesetzes) in keiner Beziehung zuständig zu einer Entscheidung in dem (oben unter II gekennzeichneten) Bersahren von Amts wegen, sei es in dem Hauptgegenstande, sei es in Bezug auf Werts- und Kostensesssengen.

Die vorliegend an das Reichsgericht gerichtete Beschwerde des Kausmanns C. H. in Firma Carl H. zu K. greift an einen auf weitere Beschwerde gesaßten Beschluß des ersten Civil=Senats des Kammer=gerichts vom 23. Februar 1880, in welchem dieser Gerichtshof bestimmt hat, daß ein von der ersten Civilsammer des K. pr. Landgerichts zu K. gefaßter Beschluß über eine Wertsfestseung auszuheben sei, weil ein Verfahren von Amts wegen der oben geschilderten Art vor=liege, in welchem die angedrohte Ordnungsstrase nicht festgesetztei, so daß Kosten überhaupt nicht zu berechnen wären.

Die gegenwärtige Beschwerbe geht von der Unterstellung aus, daß ein folches Versahren von Amts wegen gar nicht vorgelegen habe,

sondern ein Civilprozeß der oben unter Ziffer I gekennzeichnesten Urt.

Wäre diese Voraussetzung des Beschwerdesührers wirklich vorshanden, so würde allerdings eine etwa dieser wirklichen Aktenlage entschieden widersprechende Annahme des Königlich preußischen Kannmersgerichts in Bezug auf das Wesen des gethätigten Versahrens dem Beschwerdesührer seine aus den Reichsgesetzen sließenden Rechte, zu deren Aufrechterhaltung durch obersten Richterspruch das Reichsgericht besrusen ist, nicht verkümmern dürsen; aber jene Boraussetzung besteht in Wirklichkeit nicht. Es liegt aktenmäßig wirklich ein Versahren von Amts wegen der oben unter Ziffer II gekennzeichneten Art vor.

Für die Existenz eines solchen Berfahrens spricht entscheibend:

- 1. daß das Verfahren nicht mit Erhebung einer Klage begonnen hat, daß vielmehr der Kaufmann C. A. H. in Firma C. H. zu K. das Königlich preußische Amtsgericht XII für Handelssachen dortselbst, welches das Handelsregister führt, ersucht hat, das Versahren nach Art. 20 H.G.B. gegen den Kaufmann C. H. in Firma Carl H. einzuleiten, weil dessen erst unter Nr. 2285 in das Handelsregister eingestragene Firma so wenig von der bereits unter Nr. 1409 registrierten Firma C. H. sich unterscheide, daß dadurch eine Unsicherheit des Gesschäftsverkehrs entstehe;
- 2. daß darauf das genannte Amtsgericht (vor Einleitung des Versahrens durch Erlaß eines Besehls und Androhung einer Ordnungsstrase) unter ausdrücklicher Allegierung des Art. 5 §. 8 des preußischen Einführungsgesetz zum H.G.B. (in welchem dem das Handelsregister führenden Richter die Besugnis eingeräumt ist, zu jeder Zeit, auch schon vor Einleitung des Versahrens, die einschlagenden Vershältnisse näher zu ermitteln) beschlossen hat, die technischen Mitglieder der Handelskammer zu K. darüber zu hören, ob (mit Rücksicht auf die am dortigen Handelsplaße bestehenden Verhältnisse) der Gebrauch der Firma Carl H. durch den Kausmann C. H., während gleichzeitig die ältere Firma C. H. am Orte bestehe, geeignet sei, Unzuträglichkeiten zu erzeugen;
- 3. daß das genannte Amtsgericht (nach Konsultation jener technischen Mitglieder der Handelskammer) dem Kaufmann C. H. unter auß= drücklicher Allegierung des Art. 6 des preuß. Einführungs=

gesetzes zum H.G.B. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 100 Mark untersagt hat, sich ferner der Firma Carl H. zu bedienen;

4. daß dasselbe Amtsgericht, als C. H. sich ausdrücklich weigerte, der an ihn erlassenen Versügung nachzukommen, ausdrücklich gemäß Art. 5 Nr. 3 des preuß. Einführungsgesetzes zum H.G.B. und h. 28 des preuß. Einführungsgesetzes zur C.P.D. Termin angesetzt und in diesem Termine das Versahren durch einen Veschluß besendigt hat.

Die Folge der Subsumtion dieses aktenmäßigen Thatbestandes unter die oben klar gelegten Normen ist, daß die vorliegend erhobene Beschwerde als unzulässig zu verwerfen ist.

Das K. pr. Amtsgericht zu K. ist indessen bei Thätigung des Verfahrens von Amts wegen unsicher und zum Teil unrichtig zu Werke gegangen, in welcher Beziehung namentlich folgende Punkte hervorzuheben sind:

- a) Dasselbe hat das Versahren bezeichnet, als Provokations = sache des Kausmanns C. A. H. in Firma C. H., Provokanten, gegen den Kausmann C. H. in Firma Carl H., Provokanten, während es (bei klarem Verständnisse des Gesehes) sich vergegenwärtigen mußte, daß in dem gethätigten Versahren von Amts wegen von einem Provokanten und Provokaten gar nicht geredet werden durfte, vielmehr der Inhaber der Firma Carl H. allein im Sinne des Gesehes der Verteiligte war, der Inhaber der Firma C. H. nur eine gelegentsiche Veranlassung zum amtlichen Einschreiten gegeben hatte und im Versfahren nur als Quelle zur Ermittelung des Sachverhalts in Vetracht kommen konnte.
- b) Hat das Amtsgericht ben das Versahren beendigenden Beschluß, die Versügung, welche dem C. H. die Führung der Firma Carl H. bei Ordnungsstrase untersagte, einfach dadurch begründet, daß C. A. H. seinen (sogenannten) Antrag (nach Vortrag der obwaltenden Umstände) zurückgenommen habe und sich dadurch die Provokation erledige, während das Amtsgericht völlig objektiv von Amts wegen (unter Würdigung aller vorliegenden konkreten Umstände, zu denen die Erklärung des C. A. H., daß er auf Nötigung des C. H. zur Aufgabe seiner Firma nicht bestehe, gehörte) prüsen mußte, ob der Beteiligte C. H. die an ihn erlassene Versügung hätte besolgen sollen und daher die Ordnungsstrase festzusehen, oder ob er nicht verpsichtet gewesen

wäre, jene Verfügung zu befolgen, und daher die letztere aufzuheben sei, sowie im ersteren Falle, ob eine neue Verfügung unter Ordnung Strafeandrohung zu erlassen ober etwa solches wegen Veränderung der Umstände zu unterlassen sei.

c) Hat das Antsgericht den Inhaber der Firma C. H. als Extrahenten des Versahrens die Kosten zur Last gelegt, während dersselbe im Geiste des Gesetzes als Extrahent des Versahrens von Amts wegen in keiner Weise gelten kann.

Diese unrichtige Behandlung der Sache, welche ohne Schuld des Beteiligten und jezigen Beschwerdeführers entstanden war, hat densselben offensichtlich (und zwar in durch aus entschuld darer Weise) zu der, allerdings au sich unrichtigen, Auffassung der Natur des geschätigten Versahrens verleitet, welche ihn zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde gesührt hat. Es rechtsertigt sich daher, von der (durch den Gesetzgeber den Gerichtshösen in dem z. 6 des G.A.G. beigelegten) Bessyngnis im vorliegenden Falle Gebrauch zu machen und dem Beschwerdessührer in Bezug auf diesen (seine Beschwerde, als unzulässig, verwersensden) Bescheid Gebührensreiseit zu gewähren."